



RACIAL/ETHNIC PROFILING: POSITIONSPAPIER ZU MENSCHENRECHTSWIDRIGEN PERSONENKONTROLLEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	S. 1
2. RACIAL PROFILING 2012 VOR DEM OVG RHEINLAND-PFALZ	S. 2
3. WAS SIND RACIAL UND ETHNIC PROFILING?	S. 3
4. MENSCHENRECHTLICHE, GESELLSCHAFTS- UND SICHERHEITSPOLITISCHE RELEVANZ	S. 5
5. ZUR DIMENSION DES RACIAL/ETHNIC PROFILING IN DEUTSCHLAND	S. 6
6. RACIAL/ETHNIC PROFILING AUS PERSPEKTIVE DES VÖLKERRECHTS	S. 7
7. WIE IST DIE RECHTSLAGE IM BUND UND IN DEN LÄNDERN?	S. 10
8. WAS EMPFEHLEN INTERNATIONALE GREMIEN?	S. 11
9. FORDERUNGEN VON AMNESTY INTERNATIONAL	S. 12
10. LITERATURVERZEICHNIS	S. 14

1. EINFÜHRUNG

Seit vielen Jahren arbeitet Amnesty International kontinuierlich zu rechtswidrigem Polizeiverhalten in Deutschland und steht im kritischen Dialog mit der Institution Polizei. Von 2010 bis 2012 führte die Organisation eine bundesweite Kampagne zu rechtswidriger Polizeigewalt durch, die auf dem Bericht „Täter unbekannt“ basierte.¹ Zu den zentralen Forderungen von Amnesty gehören die deutschlandweite Einführung einer individuellen Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten, unabhängige Untersuchungsmechanismen zur Aufklärung von Vorwürfen über rechtswidriges Polizeiverhalten und mehr Menschenrechtsbildung im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Polizei. Zudem verlangt Amnesty International die Einführung eines verpflichtenden Antirassismus-Trainings.²

¹ Kampagnenseite: <http://www.amnestypolizei.de/>; Amnesty-Bericht „Täter unbekannt“ aus dem Jahr 2010 <http://www.amnestypolizei.de/kampagne/bericht.html>, abgerufen am 15.07.2014.

² Zwar sehen weder die Bundesregierung noch die Deutsche Polizeigewerkschaft einen solchen Bedarf (s. BT-Drucksache 17/6778, 09.08.2011; Interview mit Rainer Wendt, in: taz, 29.10.2013). Eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte deutet aber darauf hin, dass menschenrechtliche Inhalte in der polizeilichen Ausbildung vergleichsweise wenig Raum einnehmen (Schicht, Günter 2007: Menschenrechtsbildung für die Polizei, Berlin). Und selbst wenn das Weiterbildungsangebot scheinbar in einzelnen Fällen vergleichsweise vorbildlich ist: Gespräche mit externen Trainer_innen legen nahe, dass das Angebot nicht ausreicht bzw. keine nachhaltige Wirkung entfaltet.



Mit der Praxis des Racial/Ethnic Profilings in Deutschland nimmt Amnesty International nun ein weiteres, aktuelles Problem der deutschen Polizei in den Blick. Entsprechende Vorfälle, Gerichtsverfahren und verschiedene Studien der letzten Jahre haben zweierlei gezeigt: Rassistische Fahndungsmuster existieren, allerdings wird diese Praxis von der Polizei selbst und von den politischen Verantwortlichen nicht anerkannt oder nicht als Problem gesehen.

Amnesty International will mit diesem Papier das Problem rassistisch diskriminierender Fahndungsmuster in einen menschenrechtlichen Kontext einordnen und Lösungsansätze vorstellen.³

2. RACIAL PROFILING 2012 VOR DEM OVG RHEINLAND-PFALZ

Ein Vorfall aus dem Jahr 2010, der bis zum Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz gelangte, hat entscheidend dazu beigetragen, dass das Thema Racial/ Ethnic Profiling neue öffentliche Aufmerksamkeit erhalten hat. Weil sich dahinter ein gängiges Muster verbirgt, wird der Fall im Folgenden kurz dargestellt:

Im Dezember 2010 wurde ein 25-jähriger Schwarzer Student aus Kassel in einem Regionalzug der Deutschen Bahn auf der Strecke zwischen Kassel und Frankfurt am Main von Beamten der Bundespolizei kontrolliert. Ohne Angabe von Gründen forderten sie ihn auf, sich auszuweisen. Für den jungen Mann ein bekanntes Muster: Seine Personalien waren in der Vergangenheit bereits mehrfach von der Polizei geprüft worden – offenbar allein aufgrund seiner „Hautfarbe“. Dieses Mal weigerte er sich, seinen Ausweis zu zeigen.

Die Auseinandersetzung, die sich daraufhin entspann, endete schließlich vor Gericht. Zunächst ging es um den Vorwurf der Beamtenbeleidigung, den einer der beteiligten Bundespolizisten erhoben hatte. Davon wurde der Student in zweiter Instanz freigesprochen.⁴ Die Tatsache, dass der Beamte die vorgenommene Personenkontrolle vor Gericht explizit mit der „Hautfarbe“ des Studenten begründete,⁵ nahm letzterer zum Anlass, seinerseits Klage zu erheben. Er wollte die Unrechtmäßigkeit des polizeilichen Vorgehens feststellen lassen. Das Verwaltungsgericht Koblenz urteilte im Februar 2012 jedoch zugunsten der Bundespolizei. Auf Bahnstrecken, die polizeilichen Erkenntnissen zufolge von Ausländern zur unerlaubten Einreise oder zu Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz genutzt werden, dürfe die Bundespolizei Personen „verdachtsunabhängig“ kontrollieren. Da die Kontrolle nur

³ Einzelne Begriffe werden in diesem Text – außer in Zitaten – in Anführungszeichen gesetzt, weil sie soziale Konstruktionen von Gruppen und von außen vorgenommene Zuschreibungen bezeichnen, so aber im Deutschen oft nicht verwendet und verstanden werden. Dazu gehören die Begriffe „Rasse“, „Ethnie“ und „Hautfarbe“. Sie werden im Deutschen häufig und fälschlich so gebraucht und verstanden, als handele es sich um eine biologisch oder kulturell begründete, einheitliche Gruppe. Einzelnen, die einer solchen Gruppe zugerechnet werden, werden zugleich bestimmte unveränderliche Eigenschaften oder Verhaltensweisen zugeschrieben. Solche Zuschreibungen und Gruppenkonstruktionen sind häufig mit Abwertung verbunden sowie mit Versuchen, Menschen ihre Rechte abzusprechen oder sie in ihren Rechten einzuschränken. Der Begriff Schwarz wird im Folgenden dort groß geschrieben, wo er als selbst gewählte Bezeichnung von Schwarzen Menschen und von People of Color verwendet wird.

⁴ OLG Frankfurt/M., Beschluss, 20.03.2012, Az: 5 AktG 4/11.

⁵ Protokoll der Hauptverhandlung vom 30. Juni 2011, AZ 9622 Js 11344/11-282 CS, S. 4; VG Koblenz, Urteil vom 28. Februar 2012, 5 K 1026/11.KO, S. 3.



stichprobenartig erfolgen könne, seien die Beamten berechtigt, bei der Auswahl der zu kontrollierenden Personen das Kriterium des „äußeren Erscheinungsbildes“, u. a. der „Hautfarbe“, heranzuziehen.⁶

Dieses Urteil sorgte bundesweit für Aufsehen, u. a. weil es ein polizeiliches Vorgehen für rechtens erklärte, das es in der Bundesrepublik Deutschland offiziell bisher gar nicht gab. Noch im August 2011 hatte die Bundesregierung mit Bezug auf das Bundespolizeigesetz erklärt, dass eine „unterschiedliche Behandlung von Personen in Abhängigkeit von Rasse, Herkunft oder Religion [...] unvereinbar mit dem Verständnis von Polizeiarbeit in einem demokratischen Rechtsstaat“ wäre.⁷ Die hierin stillschweigend enthaltene Schlussfolgerung, dass es diese Praxis deshalb auch nicht geben könne, hat die Bundesregierung an anderer Stelle unmissverständlich ausgeführt, so zum Beispiel anlässlich des Universal Periodic Review im Jahr 2013.⁸

Am 29. Oktober 2012 prüfte das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz den Fall. Es kam zu der abschließenden Einschätzung, dass die Erstansprache des Studenten sowie die erste Aufforderung sich auszuweisen gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstoßen hatten. Denn beide waren nach Ansicht des Gerichts allein bzw. ausschlaggebend aufgrund der „Hautfarbe“ des Studenten erfolgt. Nachdem sich die Bundesrepublik Deutschland bei dem Kläger für ihr Verhalten entschuldigt hatte, erklärte das Gericht das Verfahren auf Antrag beider Parteien für erledigt. Das erstinstanzliche Urteil des VG Koblenz erklärte es für wirkungslos.⁹

3. WAS SIND RACIAL UND ETHNIC PROFILING?

Das geschilderte Vorgehen der Bundespolizei ist ein klarer Fall von „Racial Profiling“, was im Deutschen mit „Rassistische Fahndungsmuster“ übersetzt werden kann. Da das Verbot von Racial und Ethnic Profiling auf demselben, umfassenden völkerrechtlichen Diskriminierungsverbot beruht und diese Begriffe in der völkerrechtlichen Diskussion oft synonym verwendet werden, benutzt Amnesty International im vorliegenden Papier beide Begriffe. Die Definitionen der relevanten internationalen Gremien von „Racial Profiling“ und „Ethnic Profiling“ stimmen inhaltlich überein. Der UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD) beschreibt in seinem 31. General Comment als verbotene rassistische Diskriminierung alle Befragungen, Verhaftungen und Durchsuchungen, die „in Wirklichkeit“ allein auf dem Erscheinungsbild einer Person, ihrer Hautfarbe,

⁶ VG Koblenz, Urteil vom 28. Februar 2012, 5 K 1026/11.KO sowie Pressemitteilung Nr. 11/2012, 27.03.2012.

⁷ BT-Drucksache 17/6778, 09.08.2011, S. 1f.

⁸ A/HRC/24/9 Nr. 121, Stellungnahme des Vertreters der Bundesregierung bei der Anhörung am 25. April 2013. Ähnlich die Antwort der Bundesregierung vom 11. September 2013, in der es zu den Empfehlungen 124.77 und 124.129 heißt: „For the police to engage in enforcement with persons solely on the basis of their physical appearance is illegal and therefore not practised. Police training includes comprehensive measures geared towards protecting people from discriminatory police practices.“ The Federal Republic of Germany’s response to the recommendations set out by the UN Human Rights Council in the Universal Periodic Review on 25 April 2013, A/HRC/24/9 Addendum 1, ad 124.77, 124,129.

⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 29.10.20107, Az. A 10532/12.OVG.



auf der Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder auf der (vermeintlichen) „Rasse“ beruhenden Gruppe beruhen oder jegliche Fahndungsmuster, die ihn oder sie einem größeren Verdacht aussetzen.¹⁰

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) spricht von „Racial Profiling“, wenn sich die Polizei im Zuge ihrer Kontroll-, Überwachungs- und Ermittlungsaktivitäten auf Zuschreibungen wie der vermeintlichen „Rasse“, „Hautfarbe“, Sprache, Religion, Nationalität oder „ethnische Herkunft“ bezieht, ohne dass es hierfür eine Rechtfertigung in Form eines objektiven Grundes gibt.¹¹ Entscheidend ist der Hinweis von ECRI, dass die Verfolgung eines abstrakten legitimen Ziels wie die Aufrechterhaltung der Ordnung grundsätzlich nicht als Rechtfertigung ausreicht.¹² Die Berücksichtigung der genannten Kriterien lässt sich nach ECRI nur dann rechtfertigen, wenn die Polizei aufgrund der konkreten Beschreibung eines Verdächtigen einschreitet und eine bestimmte Spur verfolgt.¹³

Die Bundesregierung führt in ihrer Antwort auf die Empfehlungen des Menschenrechtsrates im 2. UPR-Verfahren aus, es gebe weder eine nationale noch eine völkerrechtlich verbindliche einheitliche Definition des Verbots von „Racial Profiling“. Im Anschluss zitiert sie unvollständig die vom UN-Antirassismus-Ausschuss CERD verwendete Definition: So sei „Racial Profiling“ die „Einleitung von hoheitlichen Maßnahmen allein aufgrund von äußeren Erscheinungsmerkmalen von Personen unabhängig von konkreten Verdachtsmomenten“. Hierbei spart die Bundesregierung zwei wichtige Elemente der Definition des Ausschusses aus: Zum einen macht er zum Kriterium für die verbotene Diskriminierung, dass die Maßnahme *in Wirklichkeit* allein auf dem Erscheinungsbild, der Hautfarbe etc. beruht. Damit wird ausgeschlossen, dass weitere Kriterien vorgeschoben und den äußeren Merkmalen zur Seite gestellt werden können, die aber letztlich nicht entscheidend waren. Zum anderen verbietet der Antirassismus-Ausschuss explizit jedes Profiling, das die betroffene Person einem größeren Verdacht aussetzt.

Häufig wird diese Praxis auch unter dem Stichwort „Ethnic Profiling“ diskutiert – auch in Zusammenhang mit dem Koblenzer Fall. Und tatsächlich fällt das Geschehen unter die einschlägige Definition der Europäischen Grundrechteagentur (FRA), die von „Discriminatory Ethnic Profiling“ spricht, wenn „eine Person weniger wohlwollend behandelt wird als andere Personen, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, z.B. bei der Ausübung der polizeilichen Anhalte- und Durchsuchungsbefugnis.“¹⁴

¹⁰ CERD, General Recommendations No. 31, Ziffer 20: “States parties should take the necessary steps to prevent questioning, arrests and searches which are in reality based solely on the physical appearance of a person, that person’s colour or features or membership of a racial or ethnic group, or any profiling which exposes him or her to greater suspicion.”

¹¹ ECRI General Policy Recommendation No° 11 on Combating Racism and Racial Discrimination in Policing, adopted on 29 June 2007, Nr. 28. Die Definition gibt ECRI in Rn. 1 dieser Empfehlung: “For the purposes of this Recommendation, racial profiling shall mean: ‘The use by the police, with no objective and reasonable justification, of grounds such as race, colour, language, religion, nationality or national or ethnic origin in control, surveillance or investigation activities’.”

¹² Zu diesem Punkt siehe ECRI, General Policy Recommendation No. 8 on Combating Racism while Fighting Terrorism, 2004 sowie CERD/GR/34, Racial Discrimination Against People of African Descent, 2011, Art. 38.

¹³ ECRI General Policy Recommendation No° 11 on Combating Racism and Racial Discrimination in Policing, adopted on 29 June 2007, Nr. 29.

¹⁴ Fundamental Rights Agency 2010: Towards More Effective Policing. Understanding and Preventing Discriminatory Ethnic Profiling: A Guide, Luxembourg, S. 15, eigene Übersetzung.



Entscheidend für die Reichweite des Verbotes sind zwei Punkte:

Kriterien wie die „Hautfarbe“ sind nur dann nicht diskriminierend und damit nicht verboten, wenn es für die Anknüpfung einen objektiven Grund gibt. Fehlt dieser objektive, an ein konkretes Verdachtsmoment anknüpfende Grund, so ist es irrelevant, ob die „Hautfarbe“, das Erscheinungsbild o.ä. alleiniges Kriterium oder eines von vielen Kriterien war.

Racial bzw. Ethnic Profiling kann in einer Vielzahl von Situationen zur Anwendung kommen, u. a. bei Personen- und Fahrzeugkontrollen, Durchsuchungen, Razzien, Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen oder im Zuge der Auswertung elektronischer Daten.¹⁵ Dieses Positionspapier beschränkt sich auf Racial/Ethnic Profiling in Zusammenhang mit Personenkontrollen.

4. RACIAL/ETHNIC PROFILING AUS PERSPEKTIVE DES VÖLKERRECHTS

Die internationale Rechtslage ist eindeutig: Racial/Ethnic Profiling verstößt gegen das in einer Vielzahl von völker- und europarechtlichen Verträgen verankerte Diskriminierungsverbot. Dies gilt für die internationale wie für die europäische Ebene. Verschiedene UN-Vertragsorgane sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben das Verbot in der Vergangenheit bestätigt und konkretisiert: Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt) und die Anti-Rassismuskonvention (ICERD)¹⁶ setzen die geltenden Maßstäbe. Beide verbieten, dass Personen aus rassistischen Gründen ungleich behandelt werden (Art. 2 und 26 UN-Zivilpakt; Art. 1 ICERD) und verpflichten die Vertragsstaaten, jeder Form von Rassismus aktiv entgegenzuwirken.¹⁷ Entsprechend stellt der UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD) klar, dass Racial/Ethnic Profiling gegen das internationale Diskriminierungsverbot verstößt.¹⁸ Des Weiteren fordert der Ausschuss die Mitgliedstaaten auf, Racial/Ethnic Profiling generell entgegenzuwirken und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ausdrücklich betont der Ausschuss, dass weder das Ziel der Migrationskontrolle noch der Terrorismusbekämpfung direkte oder indirekte diskriminierende Auswirkungen rechtfertigen und Menschen keinesfalls Racial/Ethnic Profiling oder Stereotypisierung

¹⁵ ECRI 2007: 10; FRA 2010: 11.

¹⁶ International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (1965), im Folgenden: ICERD.

¹⁷ Insbesondere Artikel 1 ICERD, in dem die Vertragsstaaten rassistische Diskriminierung verurteilen und sich verpflichten, mit allen geeigneten Mitteln und unverzüglich eine Politik der Beseitigung rassistischer Diskriminierung in jeder Form zu verfolgen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

¹⁸ CERD, General Recommendations No. 31, Ziffer 20. CERD General Recommendations No. 30, Ziffer 9 f.: “9. Ensure that immigration policies do not have the effect of discriminating against persons on the basis of race, colour, descent, or national or ethnic origin; 10. Ensure that any measures taken in the fight against terrorism do not discriminate, in purpose or effect, on the grounds of race, colour, descent, or national or ethnic origin and that non-citizens are not subjected to racial or ethnic profiling or stereotyping...”



aussetzen dürfen.¹⁹ Auch ECRI hat dies in einer Empfehlung zu Rassismus und Terrorismusbekämpfung zweifelsfrei klargestellt.²⁰

Ebenso entschied der UN-Menschenrechtsausschuss anlässlich der Beschwerde einer Spanierin 2009, dass Racial Profiling auch im Zusammenhang mit Einwanderungskontrollen keine Berechtigung hat und gegen das internationale Diskriminierungsverbot verstößt.²¹

Auf europäischer Ebene ist Racial/Ethnic Profiling außerdem durch die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 14 EMRK), deren 12. Zusatzprotokoll sowie die Grundrechtscharta der Europäischen Union (Art. 21) untersagt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied 2005, dass

„in einer zeitgemäßen demokratischen Gesellschaft, die auf den Grundsätzen des Pluralismus und des Respekts für verschiedene Kulturen basiert, eine unterschiedliche Behandlung, welche ausschließlich oder in entscheidendem Maße auf der ethnischen Herkunft basiert, nicht objektiv begründet werden kann“.²²

Weiterhin verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates 2001 Empfehlungen, gemäß derer die Polizei sich an den Prinzipien der Unvoreingenommenheit und Nicht-Diskriminierung orientieren soll.²³ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) legte 2007 ihrerseits Empfehlungen zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung bei der Polizeiarbeit vor.²⁴

5. MENSCHENRECHTLICHE, GESELLSCHAFTS- UND SICHERHEITSPOLITISCHE RELEVANZ

Racial/Ethnic Profiling ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Zentral ist zunächst, dass die Praxis die Grund- und Menschenrechte der einzelnen Person verletzt²⁵ und, wie oben aufgeführt, gegen internationale Menschenrechtsnormen verstößt. Sie ist darüber hinaus mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Aufgrund der Durchführung in der Öffentlichkeit ist die Praxis außerdem weithin sichtbar und trägt dazu bei, gesellschaftliche Vorurteile und Stereotype gegenüber den kontrollierten Personengruppen zu verstärken und rassistische Einstellungen und Diskriminierungen zu verfestigen –

¹⁹ CERD/C/GC/31, Prevention of Racial Discrimination in the Administration and Functioning of the Criminal Justice System, 2005, Art. 20 sowie CERD/C/GC/34, Racial Discrimination Against People of African Descent, 2011, Art. 31, 38, 39.

²⁰ ECRI, General Policy Recommendation No. 8 on Combating Racism while Fighting Terrorism, 2004.

²¹ UN-Menschenrechtsausschuss, Williams gegen Spanien, Entscheidung vom 30. Juli 2009, Az. CCPR/C/96/D/1493/2006, Ziffer 8.

²² EGMR, Timishev gegen Russland, Urteil vom 13. Dezember 2005, Az. 55762/00 und 55974/00, Ziffer 58.

²³ The European Code of Police Ethics, 2001, Art. 40.

²⁴ ECRI General Policy Recommendation N° 11 on Combating Racisms and Racial Discrimination in Policing, 29. Juni 2007.

²⁵ Siehe dazu ausführlich das entsprechende Positionspapier „Unabhängige Untersuchungsmechanismen“ (Juni 2012). Zugänglich auf <http://www.amnesty-polizei.de>.



was einschlägige internationale Menschenrechtsnormen wiederum gerade verbieten.²⁶ Durch ihre Vorgehensweise reproduziert die Polizei bei der Anwendung von Racial/ Ethnic Profiling regelmäßig das Bild von den „fremden, gefährlichen 'Anderen'“.²⁷

Hinsichtlich der Ziele polizeilicher Arbeit bleibt festzuhalten, dass Kontrollen dieser Art alles andere als effektiv sind. Wie Berichte des Bundesinnenministeriums ausweisen, ist die Effektivität der Bundespolizei in diesem Zusammenhang äußerst gering. Um unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet zu verhindern, kontrollierten ihre Beamt_innen zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 30. November 2006 insgesamt 2.527.113 Personen. Bei 1,06 Prozent dieser Fälle stellte sie Verstöße gegen einreise- bzw. aufenthaltsrechtliche Bestimmungen fest. In welchem Umfang dieser Anfangsverdacht später erhärtet werden konnte, ist nicht bekannt.²⁸ Während tatsächliche Fahndungsergebnisse, die auf Racial/Ethnic Profiling beruhen, von begrenztem Nutzen zu sein scheinen, trägt die Praxis langfristig dazu bei, das Vertrauen in die Polizei zu schmälern oder zu zerstören. Um wirklich erfolgreich zu arbeiten, ist diese jedoch auf die Kooperation der Öffentlichkeit angewiesen.²⁹

6. ZUR DIMENSION DES RACIAL/ETHNIC PROFILING IN DEUTSCHLAND

Welches konkrete Ausmaß die Praxis des Racial/Ethnic Profiling in Deutschland annimmt, ist mangels einer statistischen Erfassung nicht bekannt. Allerdings deuten verschiedene Quellen darauf hin, dass diese Praxis hierzulande angewendet wird und das eingangs geschilderte Beispiel kein Einzelfall ist. Dafür sprechen einschlägige Erhebungen, Berichte von unterschiedlichen Regierungsbeauftragten, die Erfahrung von Nichtregierungsorganisationen sowie Erkenntnisse aus früheren Strafverfahren (s. u.). Zusätzlich gestützt wird diese Einschätzung durch diverse sozialwissenschaftliche Untersuchungen³⁰,

²⁶ FRA 2010: 40.

²⁷ Schwarzer, Anke 2014: Racial Profiling: Kontrollen jenseits des Rechts, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 1, S. 18.

²⁸ Cremer 2013: 22. Zur vermeintlichen Effektivität der Schleierfahndung s. Herrnkind 2002: 263.

²⁹ FRA 2010: 37, 41.

³⁰ So hat die Universität Duisburg-Essen (Schweer/Strasser/Zdun 2008) zwischen 2001 und 2004 verschiedene Minderheitengruppen befragt. Als Betroffene von Racial / Ethnic Profiling sahen sich sowohl junge Spätaussiedler (Zdun 2008: 49) als auch Asylsuchende (Lillig 2008: 89) und türkischstämmige Heranwachsende (Celikbas/Zdun 2008: 132).

Mehrere ältere Untersuchungen zeigten bereits deutliche Hinweise auf die Praxis eines Racial / Ethnic Profiling, ohne dass dieser Begriff damals bereits Verwendung fand. Regelmäßig betroffen von Racial / Ethnic Profiling waren Roma und Sinti (Feuerhelm, Wolfgang 1987: Polizei und Zigeuner, S. 193 u. 294), aber auch ausländische Jugendliche (Hamburger, Franz/ Seus, Lydia/ Wolter, Otto 1981: Zur Delinquenz ausländischer Jugendlicher. Sonderband BKA-Forschungsreihe, S. 146f.). Neben Studien, die die Perspektiven der Betroffenen spiegeln, treten Untersuchungen der Polizeiforschung, in denen nachgewiesen wurde, dass in der Polizei auch stereotype Verdachtsmuster Anwendung finden (zusammenfassend: Herrnkind 2014, 91 ff.)



Äußerungen von Rainer Wendt³¹, dem Vorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG), und Medienberichten³².

Laut einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur aus dem Jahr 2010 werden Personen, die einen türkischen oder (ex-)jugoslawischen Migrationshintergrund haben, in der Bundesrepublik nahezu doppelt so häufig einer Personenkontrolle unterzogen wie der Durchschnitt der Bevölkerung.³³ Bei der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration häufen sich Beschwerden, wonach die Polizei Personen aufgrund ihrer „Hautfarbe“, ihres Namens oder Akzents kontrolliert.³⁴ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) spricht in ihrem Dritten Bericht über Deutschland aus dem Jahr 2004 von Hinweisen, wonach Angehörige äußerlich erkennbarer Minderheiten, insbesondere Schwarze Menschen, unverhältnismäßig häufig auf Bahnhöfen und Flughäfen von der Polizei kontrolliert werden.³⁵ Ähnliches berichtet die Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) anlässlich des Koblenzer Verfahrens. Es komme „immer wieder zu Beschwerden Schwarzer Menschen über gezielte Identitätskontrollen an Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Orten des öffentlichen Lebens, auch wenn diese nicht grenznah gelegen sind“.³⁶ Der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) zufolge erleben „Menschen, die durch bestimmte Merkmale wie Hautfarbe, Sprache oder eine andere (unterstellte) Herkunft im Brennpunkt polizeilichen Interesses stehen, [...] die immer gleichen Szenarien“. Eines davon: „[u]nbegründete Passkontrollen“.³⁷ Das Antirassismus-Büro Bremen warf der Polizei bereits Ende der 1990er Jahre vor, die „Hautfarbe“ von Personen als Verdachtskriterium heranzuziehen.³⁸

³¹ Auf die Frage „Kritiker sprechen bei diesen Kontrollen von ‚Racial Profiling‘, weil man allein aufgrund seiner Hautfarbe ins Visier der Polizei geraten kann. Muss das sein?“ antwortete Wendt: „Wenn die Politik nicht möchte, dass die Polizei illegale Zuwanderung in dieser Form bekämpft, dann muss sie uns diesen Auftrag entziehen. Dann werden wir das nicht mehr tun“ (zit. in: taz, 29.10.2013).

³² Siehe z.B. Mohamed Amjahid, „Alle überprüfen oder keinen: Ich bin es leid, ständig wegen meiner Hautfarbe in Polizeikontrollen zu geraten.“, In: Die Zeit N° 15/2014, 14. April 2014, <http://www.zeit.de/2014/15/polizeikontrolle-hautfarbe-kopftuch-racial-profiling> (Stand 28.04.14.); Jörg Radek, „Das ist unser Job: Polizisten sind keine Rassisten. Eine Erwiderung“, In: Die Zeit N° 16/2014, 21. April 2014, <http://www.zeit.de/2014/16/polizisten-rassisten-polizeikontrollen> (Stand 28.04.14.); Bax, Daniel, „Willkürlich unter Verdacht“, taz die Tageszeitung, 22.11.2012, <http://www.taz.de/!105894/> (25.4.2014).

³³ Fundamental Rights Agency, Polizeikontrollen und Minderheiten, 2010: Während 43% der Mehrheit der Bevölkerung angibt, von der Polizei einer Identitätskontrolle unterworfen worden zu sein, gaben das 75% der türkischen und 75% der jugoslawischen Befragten an (S. 10). In ihren Fällen führte die Kontrolle auch häufiger zu Befragungen. Schon vor dem Bekanntwerden des NSU war das Vertrauen der türkischen Befragten in die Polizei demnach deutlich geringer als das der „Mehrheitsbevölkerung“ (63% im Gegensatz zu 89%); ferner wurde eine Verbindung zwischen der Einordnung einer Maßnahme als Racial/Ethnic Profiling und geringerem Vertrauen in die Polizei festgestellt (S. 14).

³⁴ BT-Drucksache 17/2004, 07.07.2010 (Achter Bericht über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 194), BT-Drucksache 17/10221, 27.06.2012 (Neunter Bericht die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, S. 181). Vgl. die Berichte der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern.

³⁵ ECRI, Third Report on Germany, 2004, para. 69.

³⁶ Pressemitteilung der ISD, Racial Profiling in Deutschland, 30.03.2012.

³⁷ Siehe <http://www.kop-berlin.de/ueber-kop>, Zugriff: 17.05.2013.

³⁸ Antirassismusbüro Bremen 1997: „Sie behandeln uns wie Tiere“. Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland, S. 106ff.



Das Amtsgericht Stuttgart kam in einem Urteil aus dem Jahr 2002 zu dem Schluss, dass „die Vermutung des Angeklagten, er werde seines ‚fremdländischen Aussehens‘ wegen von der Polizei überwacht und kontrolliert, [im Laufe des Verfahrens] nicht zu entkräften“ gewesen sei.³⁹ In einer Verhandlung vor dem Karlsruher Amtsgericht im Herbst 2000 gaben die befragten Polizeibeamten an, dass sie ihren Fokus bei Personenkontrollen u. a. auf das „sonstige Erscheinungsbild wie Hautfarbe“ bzw. auf „ausländisch aussehende Personen zwischen 20 und 35 Jahren“ richten.⁴⁰

Auch nach diesen Verfahren und dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz bestreitet die Bundesregierung weiterhin, dass Racial/Ethnic Profiling in Deutschland praktiziert wird: „Die Polizeien der Länder und des Bundes bedienen sich eines ‚Ethnic Profiling‘ oder ähnlicher Instrumente nicht“, heißt es im Staatenbericht der Bundesregierung an den UN-Ausschuss zur Überwachung der Antirassismuskonvention vom Januar 2013.⁴¹

Angesichts dieser Fülle an Hinweisen bei gleichzeitigem Fehlen einer offiziellen Statistik besteht für Amnesty International kein Zweifel daran, dass Racial/Ethnic Profiling in Deutschland praktiziert wird. Die eingangs beschriebene Personenkontrolle betrachtet Amnesty International deshalb nicht als einen bloßen Einzelfall, sondern als exemplarisch.⁴² Nach Überzeugung von Amnesty International trägt das Fehlen einer unabhängigen Beschwerdestelle aber entscheidend dazu bei, das Ausmaß dieser Praxis zu verschleiern.

Im Zuge des oben erwähnten Universal Periodic Review vor dem UN-Menschenrechtsausschuss wurde die Bundesrepublik 2013 von mehreren Staaten aufgefordert, der polizeilichen Praxis des diskriminierenden Profilings entgegenzutreten und es ausdrücklich gesetzlich zu verbieten.⁴³ Die Bundesregierung hat dem entgegengehalten, dass diese Praxis nicht stattfindet und sie keinen rechtlichen Änderungsbedarf sehe. Der Vertreter der Bundesregierung verteidigte die bestehende Gesetzeslage als ausreichend, räumte in der Anhörung jedoch ein, dass das Bewusstsein in der Polizei dafür durch spezielle Trainings geweckt und erhalten werden müsse.⁴⁴

Die Bundesregierung wurde in den letzten Jahren durch den Bundestag in mehreren Kleinen Anfragen zu Racial/Ethnic Profiling in Deutschland befragt.⁴⁵ Sie antwortete regelmäßig, dass die Bundespolizei

³⁹ Amtsgericht Stuttgart, Urteil vom 17.04.2002, Geschäftsnummer 8 Cs 2 Js 14390/01, S. 12.

⁴⁰ Zitiert in: Süddeutsche Zeitung: Eskimos und Weihnachtsmänner, 14.10.2000, S. 13. Siehe auch Frankfurter Rundschau, 14.10.2000.

⁴¹ 19.-22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung (ICERD) vom 8. Januar 2013, Nr. 100.

⁴² Vgl. Drohla, Jeannine 2012: Hautfarbe als Auswahlkriterium für verdachtsunabhängige Polizeikontrollen?, in: ZAR 32 (11-12), S. 411, S. 412.

⁴³ Human Rights Council, Report on the Working Group on the Universal Periodic Review, Germany vom 8. Juli 2013. Empfehlungen bzgl. Profiling: 124.77; 124.110; 124.111, 124.151, Empfehlung bzgl. Menschenrechtsbildung für die Polizei: 124.169. A/HRC/24/9.

⁴⁴ A/HRC/24/9 Nr. 121: “In concluding, the Commissioner stated that racial profiling was prohibited by law, which was confirmed by a court decision. There was no need for any additional legislation. Awareness must be raised and maintained through specific training of police officers.” Antwort der Bundesregierung vom 11. September 2013, zu den Empfehlungen 124.77 und 124.129.

⁴⁵ Siehe z.B. Kleine Anfrage, Drucksache 17/14470; Kleine Anfrage, Drucksache 18/323; Kleine Anfrage, Drucksache 17/11776.



kein Racial/Ethnic Profiling praktiziere und dass es keine Probleme in Bezug auf rassistische Fahndungsmuster gebe. Die Bundesregierung begründet ihre Auffassung mit dem Argument, dass nur dann ein Fall von Racial/Ethnic Profiling gegeben sei, wenn eine Maßnahme einzig und allein aus Gründen der „Hautfarbe“ oder ähnlicher äußerlicher Merkmale durchgeführt werde.⁴⁶ Damit verkennt die Bundesregierung zweierlei: In dem symptomatischen Koblenzer Fall räumte der handelnde Bundespolizist offen ein, den Betroffenen wegen seiner „Hautfarbe“ kontrolliert zu haben. Zum anderen ist das Verbot von Racial/Ethnic Profiling, wie bereits dargelegt⁴⁷, nicht auf Maßnahmen beschränkt, die *nur* aufgrund solcher rassistischer Kriterien getroffen werden. Ausreichend ist, wenn die Entscheidung überhaupt auf diese Kriterien gestützt wird, ohne dass es hierfür einen objektiven Rechtfertigungsgrund gibt. Vor diesem Hintergrund ist die wiederholte Weigerung der Bundesregierung, die Praxis des Racial/Ethnic Profiling in Deutschland überhaupt als existent anzuerkennen, besonders erschreckend.

7. WIE IST DIE RECHTSLAGE IM BUND UND IN DEN LÄNDERN?

Auch in der Bundesrepublik ist die Rechtslage klar. Deutsche Behörden und Gerichte sind über die oben angeführten völkerrechtlichen Normen unmittelbar an das darin verbriefte Diskriminierungsverbot gebunden. Zudem hält das Grundgesetz in Artikel 3 fest, dass „[N]iemand“ [...] wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden [darf]“ (Absatz 3).

Diesem Verfassungsgebot entsprechen jedoch nicht alle Normen der deutschen Polizeigesetzgebung, konkret gilt das für die Vorschrift §22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz.⁴⁸ Um unerlaubte Einreisen in das Bundesgebiet zu verhindern oder zu unterbinden, ermächtigt diese Norm die Bundespolizei, an den Landesgrenzen sowie im Grenzgebiet verdachtsunabhängige Personenkontrollen vorzunehmen. In Zügen und Bahnhöfen, die polizeilichen Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung zufolge zur unerlaubten Einreise genutzt werden, darf die Bundespolizei „jede Person“ ohne konkreten Verdacht anhalten, befragen, ihre Ausweis- oder Grenzübertrittspapiere prüfen sowie mitgeführte Sachen durchsuchen. Das Gleiche gilt für Flughäfen mit grenzüberschreitendem Verkehr.

⁴⁶ Siehe

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 17/14569, S.2

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 17/11971, S.3;

Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage, Drucksache 18/453, S.2.

⁴⁷ Siehe oben, 2. Was sind Racial und Ethnic Profiling?, S. 5

⁴⁸ § 22 Abs.1a BPolG: „Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet kann die Bundespolizei in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes, soweit auf Grund von Lageerkennnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, daß diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.“



Zwar ist die Norm auf den ersten Blick diskriminierungsfrei, doch bestimmt sich der praktische Anwendungsbereich durch den Zweck der Maßnahme, nämlich die Unterbindung unerlaubter Einreise. „Unerlaubt“ können nur Menschen ohne gültigen Aufenthaltstitel – konkret: Nicht-Deutsche – einreisen. Kontrollen, die an der Sprache oder dem äußeren Erscheinungsbild einer Person anknüpfen, sind deshalb in der Norm selbst angelegt.⁴⁹

Die Landespolizeigesetze enthalten Bestimmungen, die in Zielsetzung und Wirkung mit jenen des Bundespolizeigesetzes vergleichbar sind. Teilweise zielen sie ebenfalls auf die Kontrolle der unerlaubten Einreise (Stichwort Schleierfahndung)⁵⁰, teilweise darauf, die Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften an so genannten „gefährlichen Orten“ zu überprüfen, sowie weitere anlasslose Kontrollen vorzunehmen. Ebenso wie § 22 Absatz 1 a BPolG enthalten auch diese Normen keine Vorgaben zur Auswahl der kontrollierten Personen anhand konkreter Verdachtsmomente.⁵¹ Eine gegen das verfassungs- und völkerrechtliche Diskriminierungsverbot verstoßende Anwendung ist somit ebenfalls bereits in der Norm angelegt.

8. WAS EMPFEHLEN INTERNATIONALE GREMIEN?

Verschiedene internationale Fachgremien kritisieren die Art und Weise, wie die Bundesrepublik mit dem Thema Racial/Ethnic Profiling verfährt.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) bemängelt, dass es hierzulande keine unabhängige Untersuchungsstelle gibt, die Rassismuskritik gegenüber der Polizei nachgehen könnte.⁵² In ihrem letzten Bericht, der Anfang 2014 veröffentlicht wurde, hat ECRI unter anderem empfohlen, den Geltungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auf den öffentlichen Sektor auszuweiten, Racial Profiling zu definieren, die Standards für einen begründeten Verdacht für die Durchführung von Kontrollen und anderen polizeilichen Maßnahmen festzulegen und Racial Profiling ausdrücklich zu verbieten⁵³.

Auch im Rahmen des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens der Vereinten Nationen (UPR) wurde die Bundesregierung jüngst kritisiert und in mehreren Empfehlungen ein wirksames Verbot von Racial/Ethnic Profiling gefordert.⁵⁴ Während der Anhörung hat der Vertreter der Bundesregierung spezifische Trainings in der Polizei noch befürwortet.⁵⁵ In ihrer Antwort hat die Bundesregierung

⁴⁹ So Cremer, Hendrik: „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, hg.v. Deutsches Institut für Menschenrechte, 2013; S. 25f und passim.

⁵⁰ Z. B. Sächsisches Polizeigesetz (§ 19 Abs. 1, Ziffer 5) oder Bayerisches Polizeiaufgabengesetz (Art. 13, Absatz 1, Nr. 5). Zur Schleierfahndung s. Herrnkind, 2002.

⁵¹ Z. B. Polizeigesetz Baden-Württemberg (§ 26 I Ziffer 2) oder Hamburg (§ 4 I Ziffer 2 PolEDVG).

⁵² European Commission against Racism and Intolerance, Report on Germany (fourth monitoring cycle), 2009, S.8.

⁵³ ECRI, Bericht über Deutschland, fünfte Prüfungsrunde, vom 5. Dezember 2013, veröffentlicht 25. Februar 2014, Empfehlung Nr. 16.

⁵⁴ Human Rights Council, Report on the Working Group on the Universal Periodic Review, Germany vom 8. Juli 2013, 124.77; 124.110; 124.111, 124.151, A/HRC/24/9.

⁵⁵ A/HRC/24/9 Nr. 121, Stellungnahme des Vertreters der Bundesregierung bei der Anhörung am 25. April 2013.



hingegen die Empfehlungen zwar formal akzeptiert, gleichzeitig jedoch ihren Zirkelschluss vertreten, dass Racial Profiling nicht stattfinden könne, da es bereits verboten sei und in der polizeilichen Ausbildung ausreichend berücksichtigt werde und damit den Standpunkt vertreten, die Empfehlungen seien bereits umgesetzt.⁵⁶

Die Aufnahme einer klaren gesetzlichen Definition des Begriffs „Racial Profiling“ wurde der Bundesregierung durch den UN-Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) in seinen letzten Empfehlungen im Jahre 2008 nahe gelegt.⁵⁷ Auch dem deutschen Strafrecht fehle es hiernach an einer ausreichend präzisen Benennung wie Berücksichtigung rassistischer Motive bei der Begehung von Straftaten.

Im Jahr 2006 äußerte zudem ein von der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament beauftragtes Expertengremium Zweifel, dass die Bundesrepublik die geeigneten Vorkehrungen getroffen habe, um Racial/Ethnic Profiling vorzubeugen.⁵⁸ Zwar existiere ein Diskriminierungsverbot, jedoch gäbe es kein explizit an die Sicherheitsbehörden gerichtetes Verbot von Diskriminierung und Racial/Ethnic Profiling. Letzteres sei aus Klarstellungsgründen wünschenswert.⁵⁹

9. FORDERUNGEN VON AMNESTY INTERNATIONAL

Vor diesem Hintergrund fordert Amnesty International von der Bundesregierung und den Landesregierungen:

- öffentlich anzuerkennen, dass Racial/Ethnic Profiling in Deutschland existiert und ausdrücklich klarzustellen, dass Racial/Ethnic Profiling unter keinen Umständen gerechtfertigt ist.
- quantitative und qualitative Daten zum Ausmaß von Racial/Ethnic Profiling zu erheben und auswerten zu lassen. Entsprechende Erhebungen müssen durch unabhängige Stellen durchgeführt werden. Auf diese Weise können diskriminierende Praktiken identifiziert und entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die Erhebungen müssen menschenrechtlichen Grundsätzen genügen.

⁵⁶ Antwort auf die Empfehlungen 124.77 und 124.129: „Accepted. For the police to engage in enforcement with persons solely on the basis of their physical appearance is illegal and therefore not practised. Police training includes comprehensive measures geared towards protecting people from discriminatory police practices.“ Und zu den Empfehlungen 124.110 und 124.111: Accepted. It is already illegal for the police to engage in enforcement measures with persons solely on the basis of their physical appearance. All phases of police training include comprehensive measures geared towards protecting people from discriminatory police practices.

⁵⁷ Concluding Observations of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination, C. Concerns and Recommendations, 15., CERD/C/DEU/CO/18.

⁵⁸ E.U. Network of Independent Experts on Fundamental Rights (CFR-CDF), Ethnic Profiling, Aktenzeichen: CFR-CDF.Opinion4.2006, Dezember 2006, S. 3.

⁵⁹ CFR-CDF, Ethnic Profiling (2006), S. 33. Nur das nordrhein-westfälische Landesparlament debattierte Mitte der neunziger Jahre über ein explizit im Beamten- und im Polizeigesetz zu verankerndes Diskriminierungsverbot. Den Gesetzesentwurf der damaligen Landesregierung lehnte die Parlamentsmehrheit ab (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksachen GE 12/513).



- § 22 Absatz 1 a BPolG zu streichen und vergleichbare Bestimmungen auf Länderebene einer grund- und menschenrechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Sie sind gegebenenfalls aufzuheben.
- unabhängige Beschwerdestellen einzurichten. Amnesty International fordert seit längerem die Einrichtung unabhängiger Untersuchungsmechanismen für Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen durch die Polizei. Dazu zählt rassistische Diskriminierung. Für die Betroffenen müssen solche Stellen leicht zugänglich sein, z. B. über ein (mehrsprachiges) Internetformular. Mögliche Sprachbarrieren sind zu berücksichtigen. Die Mitarbeiter_innen solcher Stellen müssen für die Bearbeitung von Fällen rassistischer Diskriminierung qualifiziert sein.
- die polizeiliche Aus- und Fortbildung zu verbessern. Die interkulturelle Aus- und Fortbildung der Polizeibeamt_innen muss verbessert und intensiviert werden. Zusätzlich sind u.a. verpflichtende Antirassismus-Trainings einzuführen.



10. LITERATURVERZEICHNIS

A. AUFSÄTZE, STUDIEN, ZEITUNGSARTIKEL

- Amnesty International Unabhängige Untersuchungsmechanismen in Fällen rechtswidriger Polizeigewalt in Deutschland, Positionspapier, Juni 2012, siehe: http://www.amnestypolizei.de/sites/default/files/imce/pfds/PP_UnabhUntersuchungsmech_2010.pdf (25.4.14).
- Amjahid, Mohamed, „Alle überprüfen oder keinen: Ich bin es leid, ständig wegen meiner Hautfarbe in Polizeikontrollen zu geraten.“, In: Die Zeit N° 15/2014, 14. April 2014, <http://www.zeit.de/2014/15/polizeikontrolle-hautfarbe-kopftuch-racial-profiling> (28.04.14.).
- Antirassismusbüro Bremen
„Sie behandeln uns wie Tiere: Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland“, Berlin/Göttingen, 1997.
- Bax, Daniel
„Willkürlich unter Verdacht“, taz die Tageszeitung, 22.11.2012, <http://www.taz.de/!105894/> (25.4.2014).

„Igitigitt, das ist Rassismus“ – Interview mit Rainer Wendt, taz die Tageszeitung, 27.3.2013, <http://www.taz.de/!126295/> (25.4.2014).
- Burczyk, Dirk
Racial profiling durch die Bundespolizei: statistische Angaben mit Stand Januar 2014, Vermerk/Sprechzettel, Büro Ulla Jelpke, siehe: http://www.ulla-jelpke.de/uploads/Vermerk_140205_racial_profiling.pdf (25.4.14).
- Carmen, Alejandro del
Racial Profiling in America, Upper Saddle River, New Jersey: Pearson Prentice Hall, 2008.
- Celikbas, Güler
Zdun, Steffen
Die türkischen Ecksteher. S. 117 – 138 In: Schweer/Strasser/Zdun 2008
- Cremer, Hendrik
„Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz, Studie, Deutsches Institut für Menschenrechte 2013, siehe: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf (Stand 28.04.14).

„Ein Grundgesetz ohne „Rasse“. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz“, Deutsches Institut für Menschenrechte 2010 (Policy Paper No. 16), Berlin, siehe: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf (Stand 28.04.14.).



- Drohla, Jeannine Hautfarbe als Auswahlkriterium für verdachtsunabhängige Polizeikontrollen?
In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 32 (11-12),
2012, S. 411-416.
- E.U. Network of Independent Experts on Fundamental Rights (CFR-CDF)
Ethnic Profiling, AZ: CFR-CDF.Opinion4.2006, Dezember 2006.
- Feuerhelm, Wolfgang Polizei und Zigeuner, Stuttgart: Enke, 1987.
- Hamburger, Franz
Seus, Lydia
Wolter, Otto Zur Delinquenz ausländischer Jugendlicher. Sonderband BKA-Forschungsreihe,
Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1981.
- Herrnkind, Martin „Schleierfahndung“ – Der Polizeiverdacht als institutionalisierte
Diskriminierung, in: Humanistische Union, Schrift 23, Innere Sicherheit als
Gefahr, 2002, S. 251-267.
- Herrnkind, Martin „Filzen Sie die üblichen Verdächtigen“ Racial Profiling in Deutschland. S. 79 –
102 In: Polizei & Wissenschaft, Ausgabe 3/2014
- Initiative Schwarze Menschen in Deutschland
Kritische Stellungnahme zu den Aussagen von Polizeigewerkschaftler Reiner
Wendt zur Praxis des Racial Profiling in einem Interview mit der taz, Berlin,
29.10.2013, siehe: <http://isdonline.de/kritische-stellungnahme-zu-den-aussagen-von-polizeigewerkschaftschef-rainer-wendt/> (Stand 25.04.14).
- Lillig, Marion Die Asylbewerber. S. 65 – 79 In: Schweer/Strasser/Zdun 2008
- Radek, Jörg, „Das ist unser Job: Polizisten sind keine Rassisten. Eine Erwiderung“, In: Die Zeit N°
16/2014, 21. April 2014, <http://www.zeit.de/2014/16/polizisten-rassisten-polizeikontrollen> (Stand 28.04.14.).
- Schicht, Günter Racial Profiling bei der Polizei in Deutschland – Bildungsbedarf?
Beratungsresistenz?, In: ZEP (Zeitschrift für internationale Bildungsforschung
und Entwicklungspädagogik), Nr.36, 2/2013, S. 32-37.
- Schwarzer, Anke: Racial Profiling: Kontrollen jenseits des Rechts, in: Blätter für deutsche und
internationale Politik, Heft 1, 2014.
- Schweer, Thomas
Strasser, Hermann
Zdun, Steffen „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. Polizisten im
Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen. Wiesbaden:
VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008
- Süddeutsche Zeitung Eskimos und Weihnachtsmänner, 14.10.2000.
- Wagner, Marc Ein Quantum Aufklärung – die "Hautfarbe" des § 22 Abs. 1a BPolG, In:
Kriminalistik, Heft 8-9/2013, 2013.



Zdun, Steffen Die jungen Russlanddeutschen. S. 39 – 63 In: Schweer/Strasser/Zdun 2008

B. GERICHTSURTEILE / ENTSCHEIDUNGEN UND BERICHTE INTERNATIONALER GREMIEN

AG Stuttgart Urteil vom 17.04.2002, Az 8 Cs 2 Js 14390/01.

OLG Frankfurt/M. Beschluss vom 20.03.2012, Az: 5 AktG 4/11.

VG Koblenz Urteil vom 28.02.2012, Az: 5K 1026/11.KP

Protokoll der Hauptverhandlung vom 30. Juni 2011, Az 9622 Js 11344/11-282 CS, Urteil vom 28.02.2012, Az: 5K 1026/11.KO

Pressemitteilung Nr. 11/2012, 27.03.2012 zum Urteil vom 28.02.2012

OVG Rheinland-Pfalz Beschluss vom 29. Oktober 2012, Az: 7 A 10532/12.OVG

Pressemitteilung Nr.30/2012

<http://www.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/704/broker.jsp?uMen=7047a075-9880-11d4-a735-0050045687ab&uCon=0998fb32-0ba3-10dc-32ae-477fe9e30b1c&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>
(25.4.2014)

EGMR Timishev gegen Russland, Urteil vom 13. Dezember 2005, Az. 55762/00 und 55974/00.

Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

Dritter Bericht über Deutschland 8.6.2004

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/DEU-CbC-III-2004-23-DEU.pdf> (25.4.2014)

Vierter Bericht über Deutschland 26.05.2009

<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/Country-by-country/Germany/DEU-CbC-III-2004-23-DEU.pdf> (25.4.2014)

General Policy Recommendation No. 8 on Combating Racism while Fighting Terrorism, 2004.

General Policy Recommendation No 11 on Combating Racism and Racial Discrimination in Policing, adopted on 29 June 2007.

Europarat The European Code of Police Ethics, Council of Europe Publishing, Recommendation Rec(2001)10, 19.09.2001.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)



Für eine effektive Polizeiarbeit: Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden: ein Handbuch, Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Belgien/Luxemburg, 2010.

Polizeikontrollen und Minderheiten, Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“, Oktober 2010, siehe: <http://fra.europa.eu/de/publication/2012/bericht-der-reihe-daten-kurz-gefasst-polizeikontrollen-und-minderheiten> (abgerufen am 21. Juli 2014).

UN-Antirassismus-Ausschuss (CERD)

General Recommendations No. 30, Ziffer 9.

General Recommendations No. 31, Ziffer 20.

CERD/C/GC/31, Prevention of Racial Discrimination in the Administration and Functioning of the Criminal Justice System, 2005.

CERD/C/GC/34, Racial Discrimination Against People of African Descent, 2011.

UN-Menschenrechtsausschuss

Williams gegen Spanien, Entscheidung vom 30. Juli 2009, AZ. CCPR/C/96/D/1493/2006.

UN-Menschenrechtsrat Draft report of the Working Group on the Universal Periodic Review: Germany, Dokument Nr. A/HRC/WG.6/16/L.7.

